



**MWE**

Dr. Karl-Sell-Ärztseminar Neutrauchburg e.V.

# **SATZUNG**

## **MWE, Dr. Karl-Sell-Ärztseminar, Isny-Neutrauchburg e.V.**

### **A. Name und Sitz**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen MWE, Dr. Karl-Sell-Ärztseminar, Isny Neutrauchburg e.V.

#### **§ 2**

Er hat seinen Sitz in 41462 Neuss (NRW), Venloer Str. 186 und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

### **B. Zweck des Vereins**

#### **§ 3**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, der Volksgesundheit und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Manuellen Wirbelsäulen- und Extremitäten-Therapie sowie der Verbreitung wissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiet,
  - b) die Förderung der präventiven Medizin durch Aufklärung der Bevölkerung über Fragen im Zusammenhang mit der Manuellen Medizin,
  - c) die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen/Ärzten und Krankengymnasten auf dem Gebiet der Manuellen Medizin und anderer Heilmethoden,
  - d) die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung in Manueller Medizin und der Weiterbildungsstätten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

Der Verein kann Einrichtungen schaffen und betreiben, die seine Zwecke unmittelbar fördern, z.B. eine wissenschaftliche Zeitschrift für sein Betätigungsgebiet herausgeben.

Der Verein kann die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen zur Förderung seiner eigenen Zwecke pflegen.

Der Verein hat im Übrigen die Aufgabe, mit Behörden, Verbänden und ärztlichen Körperschaften zusammenzuarbeiten, um die Zwecke der Manuellen Medizin zu fördern und bei der Schaffung von Rechtsnormen für deren Ausübung mitzuwirken. Die in § 3 genannten Zwecke des Vereins dienen auch der Qualitätssicherung in der Manuellen Medizin und damit unmittelbar der Förderung der Volksgesundheit. Der Verein führt die Qualitätssicherung für seine Mitglieder durch und richtet ggf. entsprechende Qualitätszirkel ein.

### **C. Mitgliedschaft**

#### **§ 5**

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Arzt und Arzt im Praktikum werden. Es bedarf hierzu der schriftlichen Beantragung an den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme in den Verein mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Geschäftsführende Vorstand die Aufnahme eines Antragsteller in den Verein mit Stimmenmehrheit ab, bedarf dieser Beschlusses keiner Begründung. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages. Dieser (Mitgliedsbeitrag) wird bei Eintritt in die MWE im zweiten Halbjahr um einen vom Vorstand zu beschließenden Betrag reduziert.
- b) Außerordentliche Mitglieder können nichtärztliche Personen werden, welche sich für die Belange der Manuellen Medizin interessieren und diese zu fördern wünschen.
- c) Das Aufnahmeverfahren entspricht dem unter a) geschilderten für ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme

in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

Auf ihren Antrag hin kann der Geschäftsführende Vorstand auch die Aufnahme korporativer Mitglieder, die auf dem Gebiet der Manuellen Medizin tätig sind, beschließen. Korporative Mitglieder sind außerordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

- a) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes' können Personen, welche sich um die Belange der Manuellen Medizin verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ordentliche Mitglieder, die aufgrund der genannten Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Alle Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- b) Ehemalige Vorsitzende des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben dort jedoch nur beratende Stimme.

## § 6

Die Pflicht des Vereinsmitgliedes ist es, die Zwecke des Vereins nach bestem Können zu fördern. Das Mitglied hat alles zu unterlassen, was den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins schaden würde. Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, die Vermittlung von Kenntnissen der Manuellen Medizin im Rahmen von Kursen nur innerhalb der Aus-, Weiter- und Fortbildungsprogramme der MWE, Dr. Karl-Sell-Ärztseminar Neutrauchburg e.V., durchzuführen. Ein Verstoß gegen diese Regelung ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen, sowie an den Vorstand des Vereins jederzeit Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit einzureichen.

Die ordentlichen Mitglieder haben in allen Angelegenheiten des Vereins volles Stimmrecht. Sie haben insbesondere' das Recht zu wählen und gewählt zu werden, sowie über Änderungen der Satzung zu beschließen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

## § 7

Das Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Beitragsermäßigung kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Geschäftsführenden Vorstand gewährt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten, andernfalls im ersten Monat des Kalenderjahres.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- a) Der Austritt ist nur mit einer mindestens dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zur Kenntnis zu bringen.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es während zwei Jahren trotz entsprechender Mahnung durch den Schatzmeister mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im -Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann z.B. erfolgen, wenn das Mitglied
  - seine Pflichten nach § 6 der Satzung gröblich verletzt,
  - gegen die für das Mitglied geltende Berufsordnung verstößt,
  - dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwider handelt oder seinem Ansehen schadet.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das vom Ausschluss bedrohte Mitglied schriftlich durch den Gesamtvorstand anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand Widerspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr bleibt trotz Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 8 a bis c bestehen.

## **D. Einnahmen und Vermögen des Vereins/Geschäftsjahr**

### § 9

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 10

Der Gesamtvorstand hat dafür zu sorgen, dass über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Vereins in kaufmännischer Weise Buch geführt wird. Der Gesamtvorstand hat die Gewinn- und Verlustrechnung eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. Vorher hat die Prüfung der Jahresrechnung durch

einen Sachverständigen und durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Einnahme- und Ausgabebelegen und dem Kassenbestand.

## **E. Organe des Vereins**

### **§ 11**

Organe des Vereins sind

- der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§12**

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch jedes andere Mitglied des Gesamtvorstandes vertreten werden. Ist der 2. Vorsitzende an der Vertretung des 1. Vorsitzenden verhindert, übernimmt der Schatzmeister die Vertretung des 1. Vorsitzenden. Diese Vertretungsregelung gilt nur im Innenverhältnis.

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung aller Vereinsgeschäfte. Jeweils 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes für den Verein zu zeichnen und diesen zu vertreten.

Sollte eine Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes durch Stimmgleichheit nicht möglich sein, ist die betreffende Frage dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Geschäftsführende Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jeden Jahres einen Geschäftsbericht.

### **§ 13**

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, dem Ausbildungsleiter, vier Beisitzern und den Vorsitzenden bzw. Delegierten der nach § 4 gegründeten Akademien. Den Beisitzern können bestimmte Aufgabenbereiche übertragen werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Gewählt

werden alternierend, um jeweils zwei Jahre versetzt, jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und zwei Beisitzer. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen, die Wahl der Beisitzer en bloc in schriftlicher geheimer Wahl.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen. Die Berufung erfolgt mit Stimmenmehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Die Nachwahl findet durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

## **§ 14**

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit im Gesamtvorstand gilt der Antrag als abgelehnt. \*Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern des Gesamtvorstandes, unter denen 3 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sein müssen, beschlussfähig.

Es finden mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Jahr statt. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss der 1. Vorsitzende innerhalb der nächsten vier Wochen eine Vorstandssitzung einberufen. Vorstandsbeschlüsse können, falls Eile geboten ist, auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. In besonderen Fällen können

Vorstandsbeschlüsse auch im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung herbeigeführt werden.

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 15**

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamt-Vorstands üben wie alle mit Aufgaben für den Verein betrauten Mitglieder diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung und/oder angemessenen Vergütung, von Honoraren für Lehrtätigkeit sowie von Vergütungen für hauptberufliche Dienstleistungen, die aufgrund eines Anstellungs- oder Dienstleistungsvertrages erfolgen, sowie der Ersatz nachgewiesener geschäftsüblicher Auslagen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 16**

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand sind berechtigt, Ausschüsse für einzelne Aufgaben einzusetzen. Sie können sich Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne geben. Bei korporativer Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden vertritt ein Mitglied des Gesamtvorstands im Auftrage des Gesamtvorstands dort den Verein. Der Gesamtvorstand wählt den Ausbildungsleiter des Dr. Karl-Sell-Ärztseminars. Dieser ist der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

Der Ausbildungsleiter wird zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes eingeladen und ist dort in allen Fort- und Ausbildungsfragen stimmberechtigt.

## **§ 17**

Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten, kann der Geschäftsführende Vorstand über die personelle Besetzung des Zentralsekretariats des Vereins entscheiden. Er kann im Bedarfsfalle einen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgaben in einem Arbeitsvertrag zu regeln sind

## **§ 18**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, dem Verein einen wissenschaftlichen Beirat anzugliedern.

## **§ 19 Haftung des Gesamtvorstandes**

- a) Die Haftung des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber anderen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.
- b) Gegenüber dem Verein haften der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und dessen Mitglieder ebenfalls nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- c) Sollten der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder trotz der unter a) und b) aufgeführten Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein den Geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand bzw. dessen Mitglied von der Haftung frei, wenn der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand bzw. dessen Mitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

## **§ 20**

Bestellt der Gesamtvorstand nach § 17 der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer, so haften auch diese gegenüber Mitgliedern oder Dritten nur für Folgen vorsätzlich schuldhaften oder grob fahrlässigen Handelns. Im Übrigen gilt § 19 der Satzung entsprechend.

## **§ 21 Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses jederzeit einberufen werden. Sie müssen

einberufen werden, wenn mehr als 10 % der Mitglieder es verlangen. Nach Eingang des Antrages zur Berufung hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu dieser Außerordentlichen Versammlung einzuladen, wobei der Termin zur Außerordentlichen Versammlung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages anzusetzen ist.

## § 22

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer nach § 10 und § 13 der Satzung,
- b) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 der Satzung,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts nach § 12 der Satzung und Entlastung des Vorstands,
- d) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Ehrenvorsitzenden nach § 5 der Satzung,
- e) Festlegung des Mitgliedbeitrages nach § 7 der Satzung,
- f) Beschluss über den korporativen Beitritt zu anderen Vereinen oder Organisationen bzw. Austritt aus diesen,
- g) Beschluss über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, am selben Tage eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet wird, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse nach § 22 g) und h) ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



## **F. Auflösung des Vereins**

### **§ 23**

- a) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft, der Volksgesundheit und der Berufsbildung.
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der
- c) 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Neuss, im Januar 2013

Dr. Wolfgang v. Heymann  
(1. Vorsitzender)

Uwe Knorr  
(2. Vorsitzender)

Dr. Sven Schemel  
(Schatzmeister)

Dr. Rigobert Klett  
(Schriftführer)